



BÜRGERGEMEINDE
NIEDERBUCHSITEN

Gemeindeordnung Bürgergemeinde Niederbuchsiten

Beschlossen von der Bürgergemeindeversammlung 21. Dezember 2011

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 5. März 2012

Inhaltsverzeichnis	§	Seite
1 Einleitung		
Geltungsbereich und Zweck	1	4
Bestand	2	4
Aufgaben	3	4
2 Gemeindeangehörige		
Datenschutz	4	4
3 Einbürgerung	5	5
4 Organisation der Gemeinde		
<u>Allgemeine Organisation</u>		
- Organe	6	5
- Geschäftsverkehr	7	5
Einberufung		
- der Gemeindeversammlung	8	5
- der Behörden	9	5
Beschlussfähigkeit	10	5
Protokollführung und Genehmigung	11	5
Öffentlichkeit der Verhandlungen	12	5
Wahlen und Abstimmungen	13	6
Archiv	14	6
<u>Ordentliche Gemeindeorganisation</u>		
<u>Politische Rechte</u>		
- Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	15	6
- Petition	16	6
- Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	17	6
- Obligatorische Urnenabstimmungen	18	7
- Grundsatz- und Konsultativabstimmung	19	7
- Urnenwahlen	20	7
<u>Gemeindeversammlung</u>		
- Zusammensetzung	21	7
- Befugnisse	22	7
- Verfahren	23	7
<u>Gemeinderat</u>		
- Zusammensetzung	24	8
- Befugnisse	25	8
<u>Aufgaben</u>		
- Forstwesen	26	8
- Allmendwesen	27	8
- Führung Liegenschaften	28	8

Inhaltsverzeichnis	§	Seite
5 Kommissionen		
Wahl der Forstrevierkommission	29	8
Anerkennung von Kommissionen	30	9
Befugnisse der Kommissionen		
- Rechnungsprüfungskommission	31	9
- Wahlbüro	32	9
6 Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte		
Dienstverhältnis	33	9
Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin	34	9
Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin	35	9
Finanzverwalter oder Finanzverwalterin	36	9
Förster oder Försterin	37	10
7 Finanzhaushalt		
Finanzplan	38	10
Voranschlag	39	10
Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	40	10
8 Zusammenarbeit der Gemeinden	41	10
9 Beschwerderecht	42	10
10 Schlussbestimmungen		
Aufhebung bisherigen Rechts	43	11
Inkrafttreten	44	11

Die Gemeindeversammlung vom 21. Dezember 2011 – gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ – beschliesst:

1 Einleitung

1.1 Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a. den Bestand und die Aufgaben der Bürgergemeinde;
- b. die Rechtsstellung der Bürgerinnen und Bürger;
- c. die Einbürgerung;
- d. die Organisation;
- e. den Finanzhaushalt;
- f. das Beschwerderecht.

1.2 Bestand

Art. 51 KV

§ 2

- 1 Die Bürgergemeinde Niederbuchsiten ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

1.3 Aufgaben

Art. 52 KV

§ 3

- 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
- 2 Die Gemeinde
 - a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und Verwaltungsorgane;
 - b) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu;
 - c) verwaltet ihre Güter;
 - d) sorgt für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet und schützt die Umwelt;
 - e) fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt;
 - f) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.

2 Gemeindeangehörige

2.1 Datenschutz

§ 4

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3 Einbürgerung

§ 5

Die Einbürgerung wird in einem separaten Einbürgerungsreglement geregelt.

4 Organisation der Gemeinde

4. Allgemeine Organisation

4.1.1 Organe

§ 17 GG

§ 6

Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Behörden;
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Beamtinnen.

4.1.2 Geschäftsverkehr

§ 18 GG

§ 7

- 1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.
- 2 Eingehende Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

4.1.3 Einberufung

4.1.3.1 der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

§ 8

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 4 Die Anträge des Gemeinderats sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

4.1.3.2 der Behörden

§ 24 GG

§ 9

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

4.1.4 Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

§ 10

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

4.1.5 Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff GG

§ 11

Das Protokoll hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderates und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten. Das Protokoll wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

4.1.6 Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 12

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

4.1.7 Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff GG

§ 13

- 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

4.1.8 Archiv

§ 41 GG

§ 14

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

4.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

4.2.1 Politische Rechte

4.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 15

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) Ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für das die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) Mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

4.2.1.2 Petition

Art. 26 KV

§ 16

Jeder Bürger und jede Bürgerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

4.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten § 49 GG

§ 17

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

4.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmungen

§§ 50ff GG

§ 18

- 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
 - a) Der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) Es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

4.2.1.5 Grundsatz- und Konsultativabstimmung

§ 19

- 1 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

4.2.1.6 Urnenwahlen

§ 54 GG

§ 20

An der Urne werden gewählt:

- a) Die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin;
- c) Rechnungsprüfungskommission

Für die Wahl der aufgelisteten Behörden ist das Gesetz über die politischen Rechte massgebend. Sofern nur eine gültige Liste eingereicht wird oder die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten aller Listen die Zahl der zu Wählenden nicht überschreitet, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Der Wahlakt unterbleibt in diesem Fall.

4.2.2 Gemeindeversammlung

4.2.2.1 Zusammensetzungen

§ 21

Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

4.2.2.2 Befugnisse

§§ 56ff GG

§ 22

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkung jährlich einmalig Fr. 20'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

4.2.2.3 Verfahren

§§ 58ff GG

§ 23

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

4.2.3 Gemeinderat

4.2.3.1 Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 24

Der Gemeinderat zählt 6 Mitglieder.

4.2.3.2 Befugnisse

§ 70 GG

§ 25

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) bis Fr. 20'000.00 für Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig sind;
- b) bis Fr. 5'000.00 für Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich wiederkehrend sind.

4.2.3.3 Aufgaben

§ 26

- 1 Im **Forstwesen** richten sich die Aufgaben nach der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung und dem Forstreglement der Bürgergemeinde Niederbuchsiten.
- 2 Der Gemeinderat ist insbesondere verantwortlich für eine naturnahe, auf ökonomische Prinzipien ausgerichtete Bewirtschaftung des Waldes.
- 3 Die Finanzkompetenzen richten sich nach dem an der Gemeindeversammlung genehmigten Budget sowie § 25 dieser Gemeindeordnung.

§ 27

- 1 Im **Allmendwesen** richten sich die Aufgaben nach dem Allmend- und Pachtreglement der Bürgergemeinde Niederbuchsiten.
- 2 Es ist auf eine schonende Bewirtschaftung zu achten.
- 3 Die Finanzkompetenzen richten sich nach dem an der Gemeindeversammlung genehmigten Budget sowie § 27 dieser Gemeindeordnung.

§ 28

Führung Liegenschaften Mehrfamilienhaus Ziegelfeld 7 und Forstmagazin Buchban

- 1 Wirtschaftliche Nutzung der Gebäude.
- 2 Werterhaltende Massnahmen langfristig vornehmen.
- 3 Die Finanzkompetenzen richten sich nach dem an der Gemeindeversammlung genehmigten Budget sowie § 25 dieser Gemeindeordnung.

5 Kommissionen

5.1 Wahl der Forstrevierkommission

§§ 99ff GG

§ 29

In die Forstrevierkommission wählt der Gemeinderat drei Mitglieder oder Ersatzmitglieder aus dem Bürgerrat.

5.2 Anerkennung von Kommissionen

§ 30

Die Bürgergemeinde anerkennt gemäss § 186 Abs. 1 GG das Wahlbüro und die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten als Behörden der Bürgergemeinde.

5.3 Befugnisse der Kommissionen

§§ 101ff GG

5.3.1 Rechnungsprüfungskommission

§§ 155ff GG

§ 31

- 1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

5.3.2 Wahlbüro

§ 32

- 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Wahlgesetz.
- 2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

6 Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

6.1 Dienstverhältnis

§ 120 GG

§ 33

- 1 Beamte und Beamtinnen sind:
 - a) Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin
 - b) Vizepräsident/Vizepräsidentin
 - c) Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin
 - d) Finanzverwalter/Finanzverwalterin
 - e) Förster/Försterin
- 2 Angestellte sind alle übrigen für die Gemeinde tätigen Personen
- 3 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

6.2 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

§ 126 GG

§ 34

- 1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.
- 2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin verfügt über folgende Finanzkompetenzen: bis Fr. 1'000.00 für Geschäfte, deren Auswirkung jährlich einmalig ist.

6.3 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

§ 131 GG

§ 35

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration. Ist verantwortlich für das Archiv.

6.4 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

§ 132 GG

§ 36

- 1 Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den gesamten Finanzhaushalt der Gemeinde.

- 2 Er/Sie ist insbesondere verantwortlich, dass der Voranschlag entworfen und die Rechnung geführt wird.
- 3 Der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin führt den Finanzhaushalt im Forstwesen.
- 4 Der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin führt den Finanzhaushalt der Liegenschaften.
- 5 Der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin führt den Finanzhaushalt des Allmendwesens.
- 6 Führt das Vertragsregister der Bürgergemeinde

6.5 Förster oder Försterin

§ 133 GG

§ 37

Die Anstellung des Revierförsters oder der Revierförsterin ist in der Vereinbarung über die Betreuung der bürgergemeindeeigenen Waldungen von Kestenholz, Niederbuchsiten und Wolfwil sowie des Staatswaldes Buchbann durch die Forstbetriebsgemeinschaft Oberes Gäu geregelt.

7 Finanzhaushalt

7.1 Finanzplan

§ 138 GG

§ 38

Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan.

7.2 Voranschlag

§§ 139ff GG

§ 39

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

7.3 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

§ 40

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 20'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

8 Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 41

§§ 164ff GG

Die Bürgergemeinde hat folgende öffentlichrechtliche Verträge abgeschlossen:

- 1 Vereinbarung über die Betreuung der bürgergemeindeeigenen Waldungen von Kestenholz, Niederbuchsiten und Wolfwil sowie des Staatswaldes Buchbann durch die Forstbetriebsgemeinschaft Oberes Gäu.

9 Beschwerderecht

§ 42

§§ 197ff GG

- 1 Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.
- 2 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 43

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 16. Februar 1992 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

10.2 Inkrafttreten

§ 44

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend auf 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Bürgerpräsident

Die Bürgerschreiberin

Zeltner Bruno

Kurth Franziska